

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. Juni 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.12.2015

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.22-23/15

Zulassungsnummer:

Z-8.22-208

Geltungsdauer

vom: **16. Dezember 2015**

bis: **1. Juni 2017**

Antragsteller:

Brand Infrastructure Services B.V.

George Stephensonweg 15

3133 KJ. VLAARDINGEN

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Modulsystem "CUPLOK"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.22-208 vom 1. Juni 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Seitenangaben in Tabelle 1 werden wie folgt ersetzt:

Tabelle 1: Einzelteile des Gerüstknötens

Einzelteil	Anlage B, Seite	Regelungen für die Herstellung und den Übereinstimmungsnachweis
Cup-Oberteil, gegossen (bewegliche Anschlussstasse)	3a	Abschnitte 2.1 bis 2.3
Cup-Oberteil, geschmiedet (bewegliche Anschlussstasse)	3a	
Cup-Unterteil (angeschweißte Anschlussstasse)	3a	

b) Tabelle 3 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 3: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff- nummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Vergütungs- stahl	1.0503	C45	DIN EN 10083-2:2006-10	3.1

c) In Tabelle 3 wird die technische Regel wie folgt ersetzt:

Tabelle 3: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff- nummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Flacher- zeugnis	1.0976	S355MC	DIN EN 10149-2:2013-12	3.1

d) Abschnitt 2.2.1 (Herstellung) wird wie folgt ersetzt:

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach dieser Zulassung herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn

- die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2011-10 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt oder
- für den Betrieb eine Bescheinigung mindestens über die Herstellerqualifikation der Klasse C (Kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung) nach DIN 18800-7:2008-11 vorliegt und dabei durch Verfahrensprüfung die Eignung zur Fertigung der vorgesehenen Schweißverbindungen nachgewiesen ist.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn

- die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2008-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt oder
- wenn für den Schweißbetrieb eine Bescheinigung mindestens über die Klasse B nach DIN V 4113:2003-11 vorliegt und dabei durch Verfahrensprüfung die Eignung zur Fertigung der vorgesehenen Schweißverbindungen nachgewiesen ist.

e) Abschnitt 3.3.1 (Last-Verformungs-Verhalten) wird wie folgt ersetzt:

3.3.1.1 Biegung in der horizontalen Ebene

Beim Nachweis eines Gerüsts sind die Riegelanschlüsse in der aus Ständerrohr und Riegel gebildeten Ebene mit einer drehfedernden Einspannung entsprechend den Kennwerten nach Anlage A, Seite 1a, Bild 1 zu berücksichtigen.

3.3.1.2 Torsion

Beim Nachweis eines Gerüsts ist der Riegelanschluss bei Beanspruchung durch Torsion mit einer drehfedernden Einspannung entsprechend den Kennwerten nach Anlage A, Seite 1a, Bild 2 zu berücksichtigen.

f) Abschnitt 3.4.1 (Last-Verformungs-Verhalten) wird wie folgt ersetzt:

Im Gesamtsystem sind die Vertikaldiagonalen mit einer Bauteilsteifigkeit nach Anlage A, Seite 1a, Bild 3 für das Diagonalrohr inklusive dessen Anschlüsse zu berücksichtigen.

g) Der erste Absatz des Abschnittes 4.3.1 (Bauteile) wird wie folgt ersetzt:

Für Gerüste nach dieser Zulassung sind die in Tabelle 2 genannten Bauteile zu verwenden.

Die Bauteile nach Tabelle 2 dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Abweichend hiervon dürfen auch Bauteile, die dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und auf der Grundlage früherer Zulassungsbescheide mit den Nummern Z-8.1-846 (mit Herstellungsdatum bis 31.12.2010) und Z-8.1-852 (mit Herstellungsdatum bis 31.03.2011) ohne die hier vorgeschriebene Kennzeichnung hergestellt worden sind, mit der bis dahin vorgeschriebenen Kennzeichnung verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

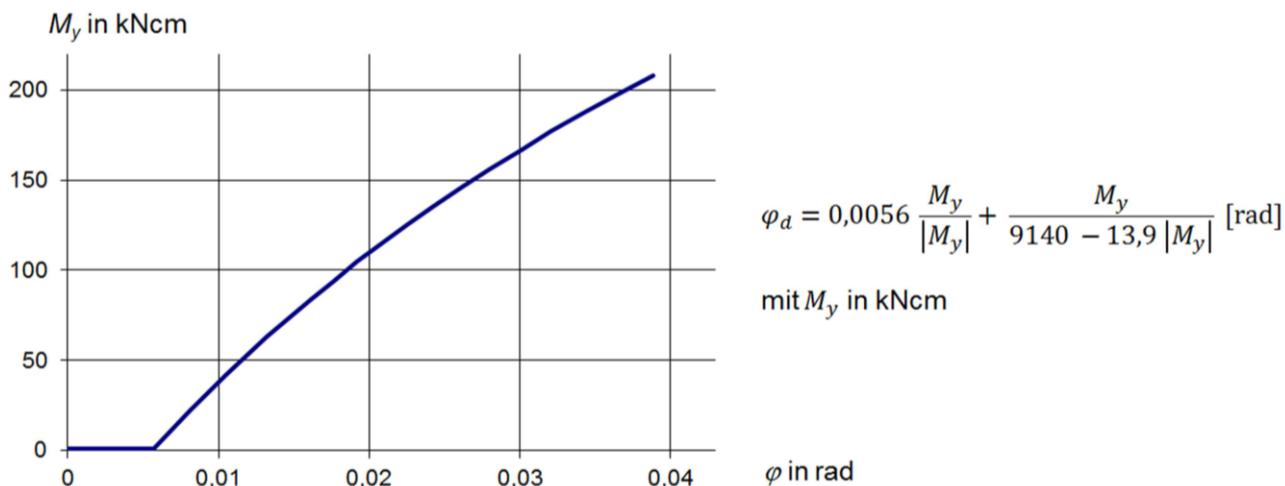


Bild 1: Drehfedersteifigkeit im Riegelanschluss bei Biegung in der Ebene Ständerrohr-Riegel

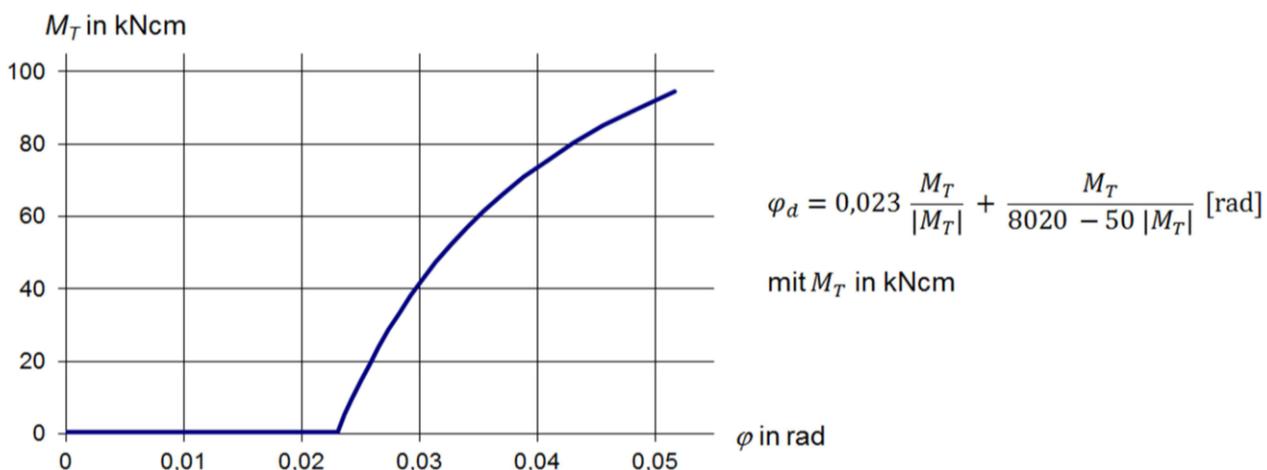


Bild 2: Drehfedersteifigkeit im Riegelanschluss bei Torsion in der Ebene um die Riegelachse

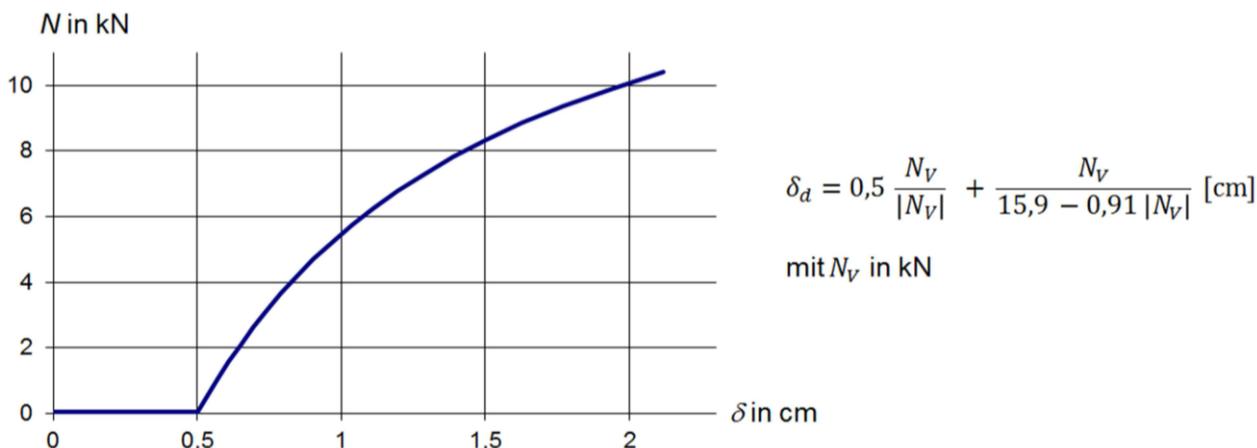


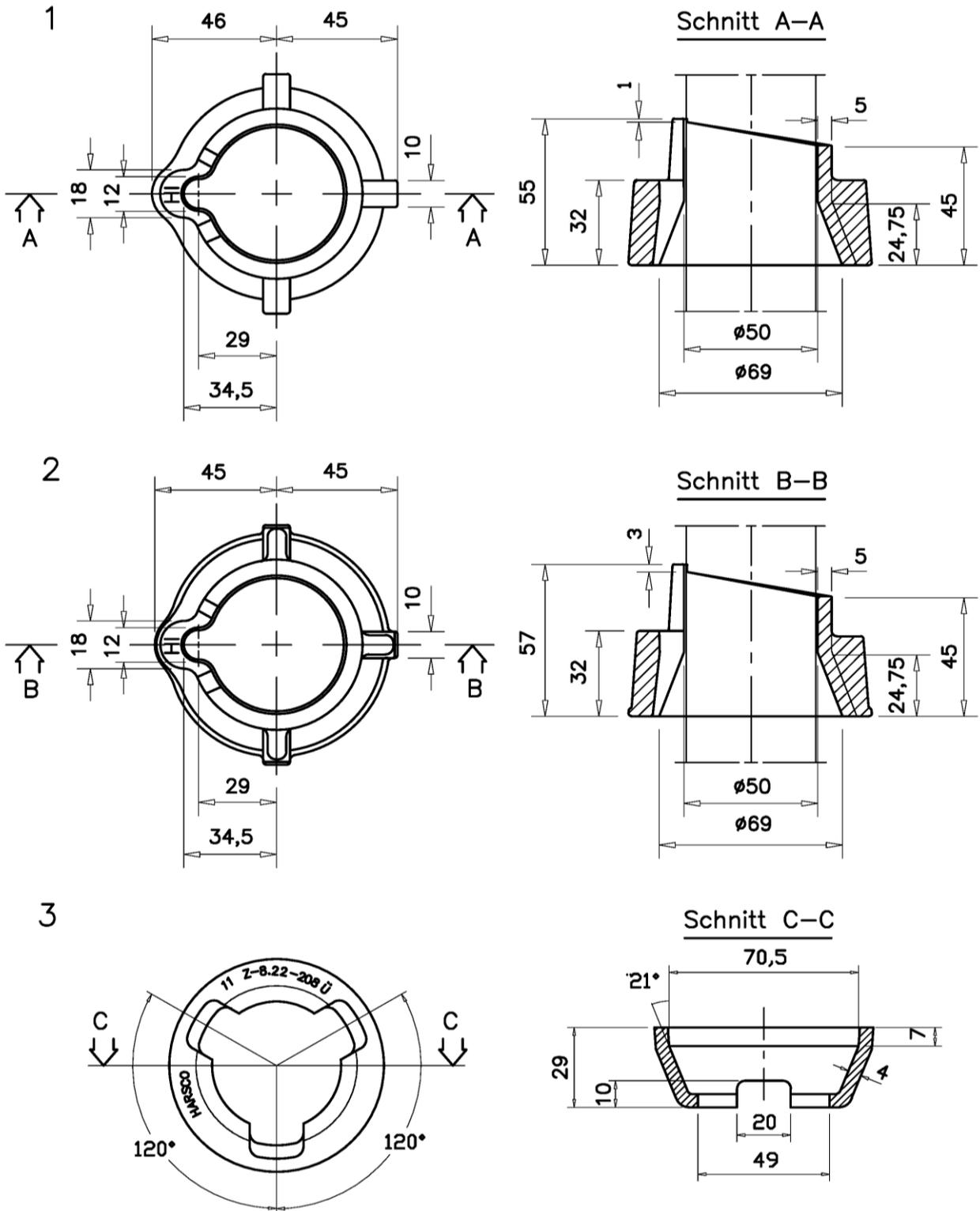
Bild 3: Wegfeder der Vertikaldiagonalen

Modulsystem CUPLOK

Drehfedersteifigkeiten

Anlage A

Seite 1a



- | | | | |
|------------------|-------------|-------------------|------------|
| 1: Cup-Oberteil | gegossen | EN GJS-450-10 | EN 1563 |
| 2: Cup-Oberteil | geschmiedet | C45 | EN 10083-2 |
| 3: Cup-Unterteil | | S275N | EN 10025-3 |
| | | Alternativ S355MC | EN 10149-2 |

Modulsystem CUPLOK

Cup-Oberteil
 Cup-Unterteil

Anlage B
 Seite 3a